

Bekanntmachung der Stadt Annaburg

über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Prettin der Stadt Annaburg.

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat den o.g. Plan als Satzung (Feststellungsbeschluss) beschlossen.

Ziel und Zweck der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Prettin ist es, in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Am Betonwerk“ das Planungsrecht für die Erzeugung von Solarenergie zu schaffen. Durch die Änderung wird die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solar“ gemäß § 11 BauNVO geändert.

Diese 6. Änderung des Flächennutzungsplans Prettin wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Wittenberg, FD Bauordnung (63) vom 14.09.2022 (AZ:63-01048-2022-41) genehmigt.

Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Prettin wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 6. Änderung wird mit seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, gemäß § 6a BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Annaburg, Außenstelle Prettin, Hohe Straße 18, im Zimmer 212 zu folgenden Dienstzeiten

Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 035386 70236). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Annaburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Annaburg, den 10.10.2022



Stefan Schmidt
Bürgermeister

